Satzung der Fördergemeinschaft für Bergmannstradition Linker Niederrhein e. V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft für Bergmannstradition – Linker Niederrhein - e. V.“ und hat seinen Sitz in 47475 Kamp-Lintfort.
Der Verein ist unter der Nr. 21433 beim Amtsgericht in Kleve eingetragen

§ 2
Zweck und Aufgaben

Zu den Aufgaben gehört, alles, was mit dem Bergbau und der Bergmannstradition am linken Niederrhein im Zusammenhang steht, nicht in Vergessenheit geraten zu lassen.

Dazu gehört unter anderem, Arbeit und Leben des Bergmanns und seiner Familie in der Öffentlichkeit darzustellen und hierzu Literatur und Gerätschaften zu sammeln, Ausstellungsräume zu betreiben, Veranstaltungen und Führungen durchzuführen oder daran teilzunehmen.

§ 3
Selbstlosigkeit

Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts AO (§§ 51 ff) „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Finanzielle Mittel der Fördergemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

§ 4
Mitglieder

Mitglied in der Fördergemeinschaft kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt und in irgendeiner Weise dem Bergbau verbunden ist.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich, jeweils bis zum Ende des Monats vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand mitzuteilen. Eine Rückerstattung des Beitrages ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Das betroffene Mitglied ist über den Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 6
Beiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Jahresbeitrag ist Anfang eines Jahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres fällig. Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich durch Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8
Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden in der Regel viermal im Jahr statt und sind vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder –bei Zustimmung des Mitglieds- auf elektronischem Wege einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen

Die erste Mitgliederversammlung des Jahres ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins. In der Regel als Jahreshauptversammlung beschließt sie:

a) die Höhe des Jahresbeitrages
b) die Wahl oder Abwahl des Vorstandes
c) die Wahl der Kassenprüfer
d) die Entlastung des Vorstandes
e) die Aktivitäten des laufenden Geschäftsjahres

Sie nimmt den Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die beim Vorstand aufbewahrt wird und den Mitgliedern bei der nächsten Versammlung zur Einsicht zur Verfügung steht.

§10
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Kassierer
d) dem Schriftführer
e) 3 bis 6 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder a bis d bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils 2 von Ihnen sind im Sinne von § 26 BGB gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11
Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

In den Vorstand sind diejenigen Personen gewählt, welche die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch dieser Wahlgang keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Es finden offene Wahlen zum Vorstand statt. Wird geheime Wahl von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragt, so ist diesem Antrag stattzugeben

§ 12
Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, hat für die restliche Wahlperiode in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.

Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes aus, kann der Vorstand für die restliche Wahlperiode des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat die Pflicht, die Finanzen ordnungsgemäß zu verwalten. Er hat darüber der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 14
Protektor

Der Vorstand kann einen Protektor benennen, dieser wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Protektor hat, sofern er Mitglied im Verein ist, volles Stimmrecht auf allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§ 15
Beschlüsse

Falls die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse grundsätzlich im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 16
Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei alle Mitglieder mindestens 14 Tag vorher davon in Kenntnis gesetzt werden müssen.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17
Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mehr als 3/4 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Eine Auflösung muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Unabhängig davon kann der Vorstand den Verein auflösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn liegt.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kamp-Lintfort als steuerbegünstigter Körperschaft zur Förderung und Erhaltung der Bergmannstradition zu.

§ 18
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Kamp-Lintfort, den **16.01.2019**